

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 17.07.2025
Öffentlich einsehbar bis: 17.07.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000054

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nicht zustandegewordene Initiative – Initiative «Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern»

Titel der Initiative
Initiative «Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern»

Verfügung

vom 15. Juli 2025

betreffend

Nichtzustandekommen der Initiative «Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern»

I. Sachverhalt

Am 5. Juni 2014 wurde die Unterschriftenliste zur Initiative «Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern» zur Vorprüfung eingereicht. Die Landeskanzlei hat jene nach erfolgter Vorprüfung im Amtsblatt vom 5. Juni 2014 publiziert und damit zur Unterschriftensammlung freigegeben.

II. Erwägungen

Der Landrat beschloss am 16. September 2021 die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV; SGS 100) sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) betreffend Initiativen. Nachdem die Stimmberechtigten in der anschliessenden Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 die Teilrevision der Kantonsverfassung angenommen haben und das Referendum zu den Gesetzesanpassungen unbenutzt abgelaufen ist, traten die Verfassungs- und Gesetzesänderungen am 14. Februar 2022 in Kraft.

Gemäss diesen Änderungen wurde in der Verfassung und im Gesetz die zuvor zeitlich unbegrenzte Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten einer von der Landeskanzlei vorgeprüften und im Amtsblatt publizierten Initiative neu auf 2 Jahre festgelegt (§ 71 Abs. 1 GpR). Mit dem neuen § 100 GpR wurde im Weiteren per Übergangsbestimmung den Komitees von gegebenenfalls vorgeprüften Initiativen eine Frist von 2 Jahren eingeräumt, um ihre Unterschriftenlisten bis 2 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d. h. bis zum 14. Februar 2024 der Landeskanzlei einzureichen.

Die neuen Verfassungs- und Gesetzesänderungen wurden ordnungsgemäss amtlich publiziert als Beilagen zu den Amtsblättern vom 17. bzw. 24. März 2022. Dabei wurde mangels Verfassungsgerichtsbarkeit gemäss § 86 Abs. 3 KV auch darauf hingewiesen, dass zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit gemäss den §§ 27–29 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung Beschwerde nur gegen Erlasse unterhalb der Gesetzesstufe erhoben werden kann. Gegen die neuen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind in der Folge bei der Landeskanzlei auch keine Beschwerden oder beschwerdeähnlichen Rückmeldungen eingegangen. Die Landeskanzlei kann mithin, gestützt auf § 73 GpR, feststellen, ob die erwähnten Initiativen zustande gekommen sind oder nicht.

Das Komitee der unter Ziff. I. erwähnten Initiative hat bis zum Ende der oben erwähnten 2-jährigen Übergangsfrist nicht reagiert und der Landeskanzlei keine Unterschriftenlisten zur Kontrolle der Stimmberechtigung der unterzeichneten Personen eingereicht. Deshalb ist diese Initiative als erledigt einzustufen.

III. Beschluss

1. Die Initiative «Keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern» (Publikation der Vorprüfung am 5. Juni 2014) ist nicht innerhalb der rechtlich vorgegebenen Frist zustande gekommen und wird als erledigt abgeschrieben.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann gemäss § 88 und § 90 GpR innert 3 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL; SGS 175) kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage